



4. Januar 2018

Kontakt: Stefan Rechberger, Kreisforstmeister, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 76, www.wald.kanton.zh.ch

1/3

Forstwesen (Rodung)

Gesuchsteller:	Tiefbauamt Kanton Zürich (TBA), Projektieren und Realisieren, Stefan Schmon, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Gesuch vom:	20. Oktober 2017
Gemeinde:	Stadt Bülach
Lokalname:	Fangletenstrasse
Parzelle Kat.-Nr.:	7184
Rodungsfläche:	552 m ² , davon 294 m ² vorübergehend

Durch die Umnutzung grosser Industrieareale zu Wohnzwecken muss das Strassennetz in Bülach Nord angepasst und stellenweise ausgebaut werden. Das Tiefbauamt und die Stadt Bülach planen deshalb bei der Kreuzung Schaffhauser- / Schützenmatt- / Fangletenstrasse einen neuen Rechtsabbiegestreifen und eine Fussgängerquerung. Der Ausbau ist erforderlich, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen ohne grösseren Rückstau zu bewältigen. Zudem soll nördlich der Fangletenstrasse auf einem Teilabschnitt bis zur Fussgängerquerung ein Trottoir erstellt werden, damit die Sicherheit für die Fussgänger verbessert werden kann. Nördlich der Fangletenstrasse verläuft die rechtskräftige Waldgrenze (RRB Nr. 183, 1995). Für das Bauvorhaben wird auf einer Länge von ca. 50 m ein Waldstreifen von 4-6 m Breite, bzw. 258 m² permanent beansprucht. Für den Bau und die Böschung werden weitere 294 m² Wald vorübergehend gerodet, die nach Abschluss des Bauprojekts wiederhergestellt und bepflanzt werden.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Eine sichere, leistungsfähige Strasseninfrastruktur sowie die Sicherheit der Fussgänger sind von hohem öffentlichem Interesse. Die geplante Erneuerung und Anpassung der Fangletenstrasse entspricht den Vorgaben der übergeordneten Planung und erfüllt damit die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung. Der neue Rechtsabbiegestreifen und das Trottoir sind aufgrund des bestehenden Knotens und der gegebenen Strassenachse standortgebunden und können nicht vollständig ohne Waldbeanspruchung realisiert werden. Die angebotene Ersatzaufforstung wurde im Zusammenhang mit der Umfahrung Uster bereits ausgeführt und kann angenommen werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. November 2017 ausgeschrieben. Gegen die Rodung gingen keine Einsprachen ein.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsgenehmigung und die Ausnahmegenehmigung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Dem Gesuchsteller wird die Rodung von 552 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 7184, Stadt Bülach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000 vom 19.09.2017
 - Rodungsplan 1:200 vom 19.09.2017
 - Rodungsgesuch vom 20.10.2017
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Das Tiefbauamt der Kantons Zürich wird verpflichtet, die dauernd abgehende Waldfläche von 258 m² mit einer gleich grossen Fläche der bereits im Zusammenhang mit der Umfahrung Uster ausgeführten Ersatzaufforstung zu kompensieren (Ref.-Nr. 1995-012).
- IV. Die Rodungsgenehmigung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2021.
- V. Dem Gesuchsteller sind keine Gebühren in Rechnung zu stellen.
- VI. Rechtsmittelbelehrung:
Es gilt die Rechtsmittelbelehrung der Projektfestsetzungsverfügung der Baudirektion bzw. des Regierungsrates.



VII. Mitteilung:

Geht an TBA für sich und zum koordinierten Versand an:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
(mit Rodungsdossier)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 6 (mit Rodungsdossier)
- Förster Thomas Kuhn, Stadt Bülach, Natur + Umwelt, Solistrasse 63, 8180 Bülach
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
(Nachführungsgeometer)

Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand:

[Faint, illegible handwritten text]